

## Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf

Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008	Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b>	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Schülldorf zeigt von Rot und Silber im Verhältnis 1 : 2 stufengiebelförmig (2 Stufen) geteilt, oben drei silberne Ähren nebeneinander; unten zwei blaue Fische übereinander.</p> <p>(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Wappen, Flagge, Siegel</b> <b>(zu beachten: § 12 GO)</b></p> <p>(1) Das Wappen der Gemeinde Schülldorf zeigt von Rot und Silber im Verhältnis 1 : 2 stufengiebelförmig (2 Stufen) geteilt, oben drei silberne Ähren nebeneinander; unten zwei blaue Fische übereinander.</p> <p>(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde <b>Schülldorf</b> zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. <b>Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Einberufung der Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.</p>		<p>Entbehrlich, da dies § 34 Abs. 1 Satz 3 GO entspricht</p> <p>Ladungsfrist geregelt in der Geschäftsordnung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bürgermeisterin/Bürgermeister</b> <b>(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50)</b></p>	



<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>€ nicht übersteigt.</p> <p>2. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.</p> <p>4. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.</p> <p>5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 € unter Beachtung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde.</p> <p>6. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 €</p> <p>7. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>9. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff Baugesetzbuch.</p> <p>8. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch.</p>	<p><b>1.000,00 EUR</b>, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von <b>500,00 EUR</b>,</p> <p><b>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</b></p> <p><b>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</b></p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen <b>sowie Gutachten</b> bis zu einem Wert von <b>5.000,00 EUR</b>,</p> <p><b>11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB,</b></p> <p>12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 <b>BauGB.</b></p>	
<p align="center"><b>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)</b></p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen.</p>	<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. <b>Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</b></p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,</li> <li>– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,</li> <li>– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,</li> <li>– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,</li> <li>– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.</li> </ul> <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt</p>	<p>vgl. § 22 a Abs. 5 AO und § 2 Abs. 4 GO</p> <p>Ergänzungen entsprechend der Mustersatzung</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p>werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ständige Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:</p> <p><b>a) Finanzausschuss                      Aufgaben</b> 5 Gemeindevertreter</p> <p>Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,</p> <p><b>b) Bau- u. Wegeausschuss</b> 7 Mitglieder</p> <p>Bau- und Wohnungswesen, Ortsentwässerung</p> <p><b>c) Kultur-, Sport- u. Umweltausschuss</b> 7 Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Ständige Ausschüsse <b>(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)</b></b></p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p><b>a) Finanzausschuss                      Aufgaben</b> 5 <b>Gemeindevertreterinnen und –vertreter</b></p> <p>Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,</p> <p><b>b) Bau- und Wegeausschuss</b> 7 Mitglieder, <b>davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</b></p> <p>Bau- und Wohnungswesen, Ortsentwässerung</p> <p><b>c) Kultur-, Sport- und Umweltausschuss</b> 7 Mitglieder, <b>davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören</b></p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiweisen, Sozial- und Gesundheitswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege</p> <p><b>e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</b> 3 Gemeindevertreter</p> <p>Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.</p> <p>(4) In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nicht der Gemeindevertretung angehören. Ihre Zahl darf die der GemeindevertreterInnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p>	<p><b>können</b></p> <p>Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Bücherei<b>wesen</b>, Sozial- und Gesundheitswesen, Umweltschutz und Landschaftspflege</p> <p><b>e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</b> 3 <b>Gemeindevertreterinnen und -vertreter</b></p> <p>Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist (Poolvertretung). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.</p>	<p>Gestrichen, da geregelt in der Geschäftsordnung</p> <p>Regelung nicht mehr erforderlich wegen der Beschreibung der Zusammensetzung bei jedem Ausschuss</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>(4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.</p> <p>(7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an <b>den Ausschusssitzungen</b> teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>vgl. § 46 <b>Abs. 4</b> GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, entspricht der Mustersatzung</p> <p>Vgl. § 46 <b>Abs. 2</b> GO</p> <p>Anpassung an Wortlaut von § 46 Abs. 9 GO</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit</p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p>sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p>	<p>vgl. § 16 b Abs. 1 Satz 5 GO</p> <p>Notwendige Ergänzung, Quorum von 1/3 übernommen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über die Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest- zulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist unzulässig.</p> <p>(4) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung</li> <li>2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner</li> <li>3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren</li> <li>4. Der Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung</li> </ol>	<p>(4) <b>Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung</b> berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens <b>51%</b> der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist <b>nicht zulässig</b>.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift <b>soll</b> mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li> <li>4. <b>den Inhalt</b> der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</li> <li>5. <b>das Ergebnis der Abstimmung</b>.</li> </ol>	<p>Annahme der Anregungen und Vorschläge muss mit Mehrheit erfolgen</p> <p>Redaktionelle Änderungen in Anlehnung an Mustersatzung und wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(5) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser spätestens in der übernächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.</p>	<p>Die Niederschrift wird von <b>der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b> und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser <b>zur nächsten Sitzung</b> zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>„Angemessene Frist“ ist in der Hauptsatzung zu konkretisieren; Vorschlag entspricht der Mustersatzung, übernommen auch wegen Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern</b></p> <p>(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister und juristische Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, <b>Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der</b> Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, <b>Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die</b> Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn <b>die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.</b></p>	<p>Überschrift geändert, da es nicht nur um Mitglieder der GV geht</p> <p>Notwendige Ergänzung wg. § 29 Abs. 2 Satz 2 GO; Vorschlag angelehnt an Mustersatzung (dort fehlt Verweis auf § 46 Abs. 4)</p> <p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p>	

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p style="text-align: center;"><b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Formvorschrift des § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verpflichtungserklärungen <b>(zu beachten: § 51 GO)</b></b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert <b>5.000,00 EUR</b>, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich <b>500,00 EUR</b>, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht <b>den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO</b> entsprechen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der „kleinen“ Gemeinden</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Schülldorf werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“, erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich.</p> <p>Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p>Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauszahlung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Veröffentlichungen <b>(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)</b></b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde Schülldorf werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ <b>und</b> erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; <b>bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen.</b> Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.</p> <p><b>Das Bekanntmachungsblatt</b> ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. <b>Es kann außerdem im Internet unter der Adresse <a href="http://www.amt-eiderkanal.de">www.amt-eiderkanal.de</a> eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch</b> kostenlos als</p>	<p>Notwendige Ergänzung</p> <p>Sinnvolle Ergänzung</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Newsletter abonniert werden.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><b>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse <a href="http://www.amt-eiderkanal.de">www.amt-eiderkanal.de</a> eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.</b></p>	<p>Absatz gestrichen, da rechtlich nicht vorgeschrieben</p> <p>Erforderlich nach BauGB, Formulierung entspricht der Mustersatzung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02. Mai 2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p><b>(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.</b></p> <p><b>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. Juni</b></p>	<p>Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung</p>

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 12. Juni 2008</b>	<b>Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) <b>(Entwurf Neufassung)</b></b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. Juli 2008 erteilt.</p>	<p>2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2017, außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	